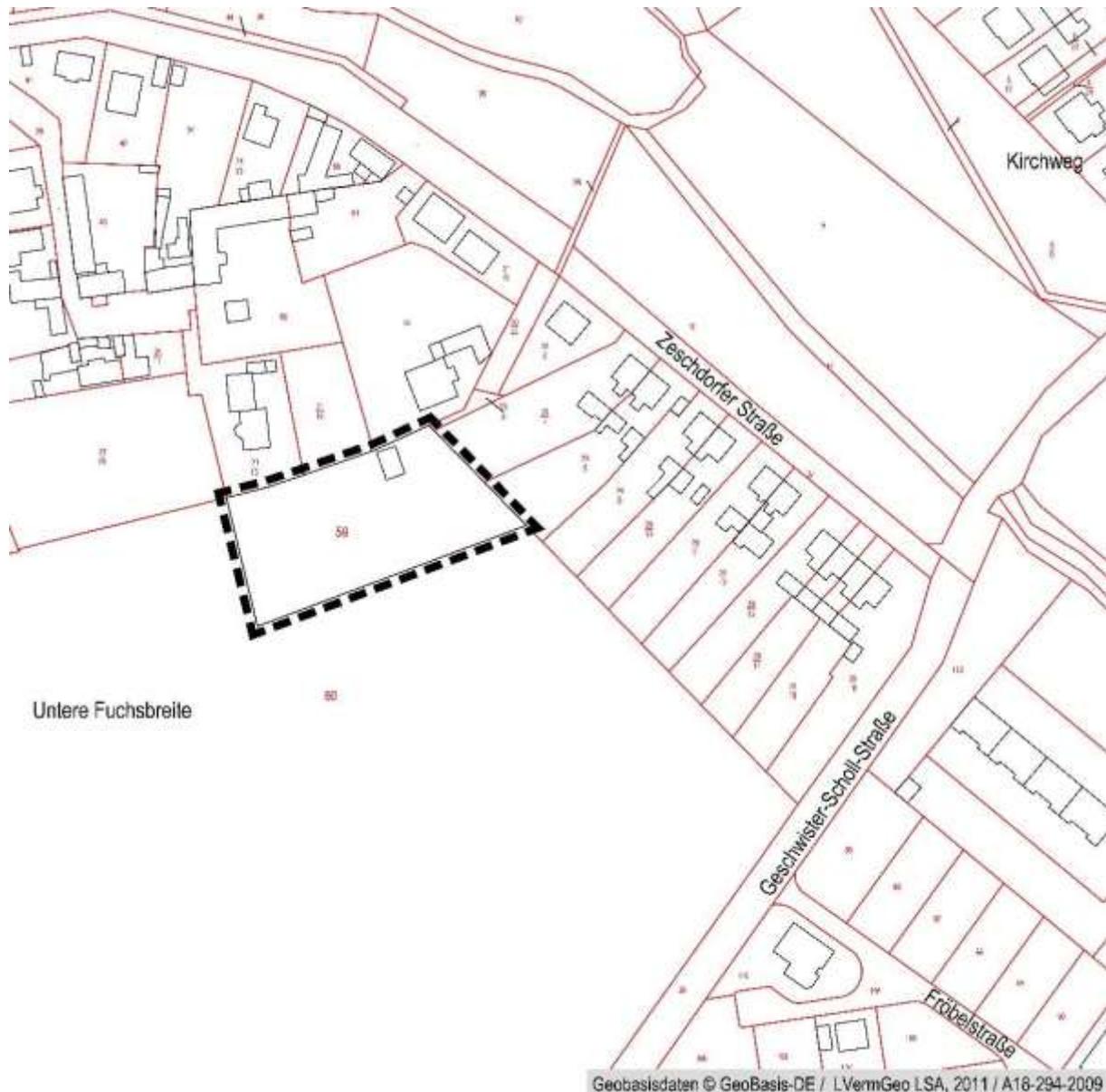


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Abrundungssatzung Nr. 6 der Stadt Zöbzig „Zeschdorfer Straße“ im OT Quetzdölsdorf

Der Stadtrat der Stadt Zöbzig hat mit Beschluss vom 30.04.2025 die Abrundungssatzung Nr. 6 der Stadt Zöbzig, OT Quetzdölsdorf „Zeschdorfer Straße“, in der Fassung vom März 2025, bestehend aus der Satzung und der zeichnerischen Darstellung der Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zur Abrundungssatzung Nr. 6, Fassung März 2025, wurde gebilligt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.000 m². Es umfasst das komplette Flurstück 59 der Flur 1 der Gemarkung Quetzdölsdorf. Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs orientiert sich an der Gartenfläche, da die Fläche durch diese Nutzung geprägt ist

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Satzung ist dem abgebildeten Lageplan zu entnehmen.



Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Abrundungssatzung Nr. 6 der Stadt Zörbig, „Zeschdorfer Straße“, in Kraft (§ 34 (6) BauGB i.V. m. § 10 (3) BauGB).

Jedermann kann die Abrundungssatzung und die dazugehörige Begründung in der Stadt Zörbig, Markt 12 (Auslegungsort: FB Bau- und Gebäudemanagement, Lange Straße 34, 06780 Zörbig), während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können alle Unterlagen ab **10.06.2025** auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter:

Willkommen → Wirtschaft → Bauen und Stadtentwicklung → rechtskräftige Bauleitplanung

eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zörbig geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zörbig, den 16.05.2025

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

Bereitgestellt auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de am 28.05.2025